

# SATZUNG

## der

### Segler-Kameradschaft Craz-Neuenfelde e.V.

#### I. Name und Sitz

##### § 1

Der am 30. Dezember 1967 in Hamburg-Neuenfelde gegründete Verein führt den Namen

„Segler-Kameradschaft Craz-Neuenfelde e.V.“,  
abgekürzt „SKCN“

und ist unter der Geschäfts-Nr. 69 VR 7352 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

##### § 2

Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Neuenfelde.

#### II. Zweck

##### § 3

§3.1. Die SKCN mit Sitz in Hamburg-Neuenfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung kultureller Zwecke. Die SKCN ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Segel- und Motorbootsports in sportlichen Wettkämpfen sowie der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder für den Wassersport. Die gemeinsamen Wassersportinteressen seiner Mitglieder werden neben der Aus- und Weiterbildung und sportlichen Wettkämpfen auch in der gemeinsamen Arbeit in Versammlungen, und Ausschüssen vertreten. Die Heranführung der Jugend an den Wassersport und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und übergeordneten Verbänden sind unverzichtbarer Bestandteil zur Satzungszweckerfüllung. Damit die Mitglieder den Wassersport ausüben können, werden die dafür erforderlichen Anlagen im Rahmen von Arbeitsdiensten gepflegt, unterhalten und soweit erforderlich erneuert.

Die Förderung der technischen Kultur des Bootsbaus und Pflege des maritimen Erbes wird verwirklicht durch Vermittlung des Denkmalschutzgedankens im Boots- und Schiffbau und die Bewahrung und Fortführung traditioneller Techniken des Bootsbaus für Unterhalt und Pflege traditioneller Boote im Rahmen von Vorträgen, Beratungen und Fortbildungsveranstaltungen.

- §3.3. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Motorboot Verband e.V. sowie im Hamburger Sportbund e.V.
- §3.4. Die Mittel der SKCN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- §3.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §3.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

#### § 5

- §5.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als aktive und passive Mitglieder gelten Erwachsene, die das 19. Lebensjahr vollendet; jugendliche Mitglieder als solche, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv die Ziele und Zwecke des Vereins umsetzen wie beispielsweise den Betrieb und Unterhalt eines Bootes an den Anlagen der SKCN. Das Mitglied wählt bei Aufnahme die Art der Mitgliedschaft.

Der Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist mit Antrag an den Vorstand möglich.

- §5.2. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Alle Einrichtungen werden auf eigene Gefahr genutzt. Ebenso erfolgt die Teilnahme an Veranstaltungen auf eigene Gefahr. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches Handeln und auch nicht insoweit und in dem Umfang, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied

abgeschlossen hat und/oder das jeweilige Risiko versichert ist.

## § 7

- §7.1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, der beim Vorstand oder auf der Website des Vereins erhältlich ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss.
- §7.2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich unter Angabe der entsprechenden Begründung.
- §7.3. Eine Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ggf. per e-mail. Die Zustellung dieser Satzung als Schriftexemplar (neben der im Web veröffentlichten) erfolgt auf eigenen Wunsch. Der Mitgliedsausweis wird nach Einlösung der dann fälligen Zahlungsverpflichtung ausgehändigt. Außerdem erfolgt eine Begrüßung des Eintretenden in der Jahreshauptversammlung.  
Die Mitgliedschaft besteht ab dem Tage der Mitteilung an den Antragsteller.

## § 8

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt.  
Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
2. durch den Tod.  
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. durch Ausschluss.  
Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - c. Schädigung des Ansehens des Vereins
  - d. Rückstand von geschuldeten Beiträgen von mehr als einem Jahr – gerechnet ab Fälligkeit des jeweiligen Betrages
  - e. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen
  - f. Mangelndes Interesse am Vereinsleben

## § 9

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Aufnahmeausschuss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss mit einer Frist von einem Monat nach Erhalt

des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig.

## § 10

Mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle aus der Mitgliedschaft bestehenden Rechte.

Die bis dahin erwachsenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt. Auf diese hat der Verein vollen Rechtsanspruch.

Der Mitgliederausweis ist zurückzugeben; Stander und Abzeichen dürfen nicht mehr geführt bzw. getragen werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 11

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und anderer Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss gilt für das laufende Geschäftsjahr.

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden für das volle Geschäftsjahr in einer Summe nach Maßgabe der jeweils geltenden Kostenordnung mittels SEPA-Einzugsverfahren eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahmen außerhalb der Jahreshauptversammlung innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Aufnahmebeschlusses einzuziehen. Außerhalb der Jahreshauptversammlung neu aufgenommene Mitglieder zahlen für einen angebrochenen Monat den vollen Monatsbeitrag (1/12 Jahresbeitrag). Zusammen mit den restlichen Monatsbeiträgen des laufenden Geschäftsjahres hat der Einzug zu den Bedingungen wie bei der Aufnahmegebühr zu erfolgen.

## § 12

Die Beiträge und Gebühren sind von den Mitgliedern gemäß Kostenordnung zu entrichten.

Auf Antrag können jugendliche Mitglieder den Beitrag monatlich zahlen.

## § 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## IV. Vorstand und Aufnahmeausschuss

### § 14

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitglieder hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, dass von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied sind und das 19. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### § 15

Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres (bis zur nächsten Jahreshauptversammlung) gewählten Mitgliedern.

Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und sind nach ihrem Ausscheiden wieder wählbar. Der Aufnahmeausschuss handelt gemäß der Aufnahmebedingungen nach Abschnitt III und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## V. Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

### § 16

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl eines neuen Vorstandes nach § 14 oder wenn ein Vorstandsamt neu zu besetzen ist.
- d. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Kran- und Slipgebühren und der Liegegebühren
- e. Wahl der Mitglieder des Aufnahmeausschusses
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Wahl der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr

Die Beschlüsse bedürfen der Protokollierung. Sie müssen vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per E-Mail einberufen. Es ist ausreichend, wenn die Einberufungsschreiben vier Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder versandt werden (per Post oder Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Vorschläge zur Tagesordnung können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern eingebracht werden. Mitglieder können Anträge schriftlich einreichen. Sie werden unter Punkt „Anträge der Mitglieder“ auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Anträge, die zum Beschluss eingereicht werden und spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder per Email bekanntzugeben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist – wenn nicht einstimmig offene Abstimmung festgelegt wird – schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Ist der Vorstand neu zu wählen, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. In den Vorstand ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### § 17

Der Verein führt einen Stander, der als Wimpel am Boot geführt und als Abzeichen (Anstecknadel und Mützenabzeichen) getragen werden kann. Die Berechtigung zum Führen des Standers wird durch die Mitgliedschaft im Verein und Aushändigung des Standerscheins erworben.

### § 18

Die „Kostenordnung“ sowie die „Hafengelände- und Bootshausordnung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Satzung. Die Mitglieder haben sich an deren einzelnen Bestimmungen zu halten.

### § 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies die einfache Mehrheit aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden. Ist die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

### § 20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ DGzRS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg-Neuenfelde, den 29.04.2022